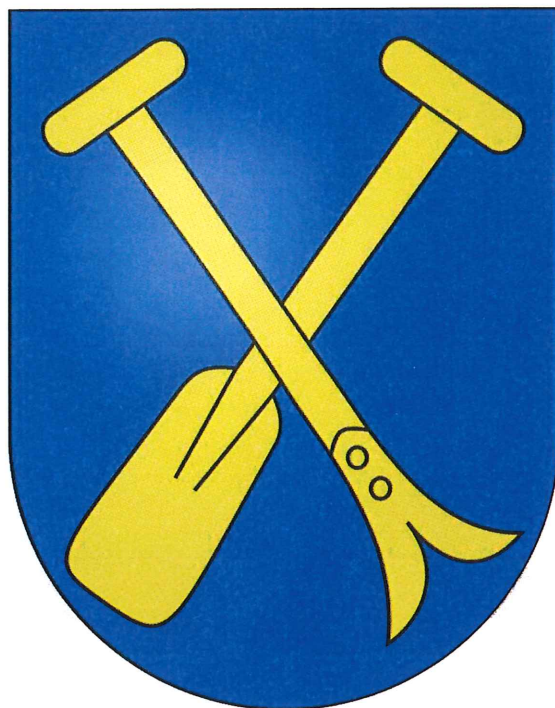


Einwohnergemeinde Uttigen



**REGLEMENT ÜBER DIE
MEHRWERTABGABE (MWAR)**

vom 13. Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzungen	3
	Grundsatz	3
	Gegenstand der Abgabe	3
	Bemessung der Abgabe	3
	Verfahren, Fälligkeit und Sicherung.....	4
2.	Verwendung der Erträge.....	4
	Verteilung und Verwendung der Erträge.....	4
	Spezialfinanzierung	4
3.	Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	Vollzug	5
	Übergangsbestimmungen	5
	Aufhebung bisheriges Recht	5
	Inkrafttreten	5
4.	Auflagezeugnis.....	6

REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE

Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform. Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Uttigen beschliessen gestützt auf Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 5 Organisationsreglement² nachfolgendes Reglement:

1. Mehrwertabgabe bei Ein- und Umzonungen

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwertes gelangen, entrichten nach Massgabe des Baugesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.

Gegenstand der Abgabe

Art. 2

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe:

- a. bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b. bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonentart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung).

² Nach Art. 142a BauG wird keine Abgabe erhoben, wenn der Mehrwert weniger als 20 000 Franken (Freigrenze) beträgt.

³ Ab einem Mehrwert von mehr als 20 000 Franken unterliegt der gesamte Betrag der Abgabepflicht.

Bemessung der Abgabe

Art. 3

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

² Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a. bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes):
 - bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 20 % des Mehrwerts
 - ab dem sechsten bis zum zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 30 % des Mehrwerts
 - ab dem elften bis zum fünfzehnten Jahr 40 % des Mehrwerts
 - 15 Jahre nach erfolgter Rechtskraft der Einzonung wird 50 % des Mehrwerts unabhängig von Art. 4 zur Zahlung fällig.
- b. bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes): 20 % des Mehrwerts.

¹ Baugesetz BauG vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

² Organisationsreglement Gemeinde Uttigen vom 5. Dezember 2018

³ Über den Zeitpunkt der Fristansetzung gemäss Abs. 1 Bst. a entscheidet der Gemeinderat wenn für die Realisation der Überbauung eine Überbauungsordnung nach Art. 93 BauG notwendig ist.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Verfahren, Fälligkeit und
Sicherung

Art. 4

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c bis Art. 142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Das weitere Verfahren (Rechtsmittel) richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

⁴ Im Verzugsfall sind die Verzugszinsen in Anlehnung an den Verzugszins der Steuerverwaltung Kanton Bern geschuldet.

2. Verwendung der Erträge

Verteilung und Verwendung
der Erträge

Art. 5

¹ Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe zu 90 % der Gemeinde und zu 10 % dem Kanton zu.

² Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 6

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)

3. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 7

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

Übergangsbestimmungen

Art. 8

¹ Die bisherige Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung gemäss Reglement über die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung vom 14. Dezember 2006 wird für die unter bisherigem Recht vertraglich vereinbarten Mehrwertabgaben mit den bisherigen Verwendungszwecken und Modalitäten des Reglements weitergeführt, bis diese Spezialfinanzierung auf null Franken genutzt ist.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 9

¹ Das Reglement über die Spezialfinanzierung zur Verwendung von Mehrwertabgaben für Infrastrukturleistungen und die darin vorgesehene Spezialfinanzierung werden unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen von Art. 8 dieses Reglements aufgehoben.

² Die Richtlinie über die Erhebung und Verwendung von Mehrwertabgaben des Gemeinderats vom 23. Januar 2007 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 10

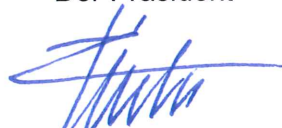
¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle Planungsvorgänge, welche nach dem Inkrafttreten des Reglements rechtskräftig werden.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Uttigen haben dieses Reglement an der Urnenabstimmung vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UTTIGEN



Der Präsident


Beat J. Fischer

Der Sekretär


Jan Augstburger

4. Auflagezeugnis

Das Reglement lag 30 Tage vor der Urnenabstimmung öffentlich auf. Die Auflage wurde gemäss Gemeindegesetzgebung publiziert.

GEMEINDEVERWALTUNG UTTIGEN

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jan Augstburger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Jan Augstburger